13 L 1073/13.A

B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [redacted]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21, 32427 Minden, Gz.: 213.11.13.brü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5494961-273,

Antragsgegnerin,

w **e g e n** Asylrechts (Somalia)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Lascho
als Einzelrichter
der 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 26. Juni 2013

b e s c h l o s s e n :

1. **Die aufschiebende Wirkung der Klage 13 K 4518/13.A gegen Ziffer 2. des Bescheides der Antragsgegnerin vom 22. April 2013 wird angeordnet.**

   Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Italien vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht durchgeführt werden darf.

   Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

2. **Dem Antragsteller wird für das vorliegende Eilverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Walliczek aus Minden mit der Maßgabe gewährt, dass hierdurch keine höheren Kosten entstehen als durch die Beauftragung eines am Wohnort des Antragstellers ansässigen Rechtsanwalts.**

G r ü n d e :

Der am 18. Juni 2013 bei Gericht eingegangene, dem Tenor sinngemäß entsprechende Antrag hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil sich der Rechtsschutz des Antragstellers in der Hauptsache nach § 42 Abs. 1 VwGO richtet.

§ 34a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), der seinem Wortlaut nach die Rechtsschutzmöglichkeiten nach § 80 oder § 123 VwGO bei Abschiebungen nach § 34a Abs. 1 AsylVfG - dies meint Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a AsylVfG) - ausschließt, steht hier der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ausnahmsweise nicht entgegen. Denn die genannte Vorschrift ist nach der - sinnentsprechend auch auf die Fälle des § 27a AsylVfG zu beziehenden - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform dahin auszulegen (bzw. zu reduzieren), dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen in durch § 34a Abs. 1 AsylVfG bezeichnete Staaten, namentlich solchen Abschiebungen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II-VO) ergehen, nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Das ist dann der Fall, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass der Asylbewerber von einem Sonderfall betroffen ist, der von dem der gesetzlichen Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG zugrunde liegenden Konzept der normativen Versicherung nicht aufgefangen wird.

Vgl. grundlegend Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u.a. -, BVerfGE 94, 49 (99 f.) = juris, Rdn. 189 ff., 198.

Dies steht auch mit den Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts in Einklang. Namentlich besteht eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II- VO nicht. Vielmehr sieht das Gemeinschaftsrecht die Möglichkeit der Gewährung vorläufigen fachgerichtlichen Rechtsschutzes gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedstaat nach Art 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchst. e Satz 4 Dublin II-VO selbst vor.

Vgl. - dort Überstellungen nach Griechenland betreffend - etwa Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 22. Dezember 2009 - 2 BvR 2879/09 -, NVwZ 2010, 318, und vom 15. Juli 2010 - 2 BvR 1460/10 -, juris.

Zwar geht auch Art. 19 Abs. 2 Satz 4 Dublin II-VO prinzipiell davon aus, dass ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, einen Asylantrag mangels Zuständigkeit nicht zu prüfen und den Asylbewerber an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung hat. Dies gilt nach derselben Vorschrift allerdings dann nicht, wenn die Gerichte oder zuständigen Stellen im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders entscheiden und solches nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist. Wenn für das deutsche innerstaatliche Recht der letztgenannte Weg durch Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG sowie § 34a Abs. 2 AsylVfG auch grundsätzlich verschlossen ist, was das Bundesverfassungsgericht als solches nicht beanstandet hat,

vgl. Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u.a. -, a.a.O. = juris, Rdn. 151,

bleiben bei der Prüfung der Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht doch jedenfalls die vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Ausnahmefälle zu beachten, wobei die für deren Behandlung aufgestellten Grundsätze als Teil des geltenden innerstaatlichen Rechts zu werten sind.

In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Anwendung der Dublin II- VO auf der Grundlage einer unwiderleglichen Vermutung, dass die (Unions-)Grundrechte der Asylbewerber in dem für die Entscheidung über seinen Antrag normalerweise zuständigen Mitgliedstaat beachtet werden, mit der Pflicht der Mitgliedstaaten zu grundrechtskonformer Auslegung und Anwendung der Dublin II- VO unvereinbar ist. Es obliegt nach Auffassung des EuGH den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte, einen Asylbewerber nicht an den "zuständigen Mitgliedstaat" im Sinne der Dublin II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden.

Vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 -, juris (Nrn. 86, 94 und 99 der Entscheidung).

Hiervon ausgehend gelangt der durch § 34a Abs. 2 AsylVfG bestimmte prinzipielle Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes dann nicht zur Anwendung, wenn es durch Tatsachen gestützte und ernst zu nehmende Anhaltspunkte dafür gibt, dass bezogen auf den für zuständig erachteten Mitgliedstaat nach den aktuellen Erkenntnissen über die dort bestehenden konkreten Verhältnisse das Konzept normativer Vergewisserung nicht greift. Letzteres ist (u. a.) der Fall, wenn sich der Mitgliedstaat von den nach diesem Konzept als generell eingehalten vermuteten Verpflichtungen gelöst hat, also die allgemein europaweit

vereinbarten Mindeststandards aufgrund von innerstaatlichen systemischen Mängeln des Asylverfahrens und/oder der Aufnahmebedingungen nicht (mehr) gewährleistet bzw. gewährleisten kann. Solches kann namentlich dadurch zum Ausdruck kommen, dass der betreffende Mitgliedsstaat dem betroffenen Ausländer keine ausreichende Chance einräumt, dass sein Schutzgesuch überhaupt ernsthaft geprüft wird, und/oder dass die humanitäre, vor allem wirtschaftliche, gesundheitliche und Wohnungssituation nicht dem Art. 4 der Grundrechte-Charta oder den in einschlägigen Richtlinien des Gemeinschaftsrechts vereinbarten Standards entspricht, so dass letztlich die Gefahr besteht, dass die Betroffenen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt werden.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. März 2012 - 1 B 234/12.A -, juris, Rdn. 17 f.; Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 17. September 2012 - 13 L 1447/12.A -, juris Rdn. 20 ff.

Nach den für ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Maßstäben der summarischen Prüfung hält das Gericht das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalls, was die Beurteilung der Verhältnisse in Italien betrifft, auf der Grundlage der bislang vorliegenden Erkenntnisse in einem Grad für ernstlich wahrscheinlich, der die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Ergebnis rechtfertigt. Dabei hat man sich zu vergegenwärtigen, dass das in Rede stehende vorläufige Rechtsschutzverfahren es vor allem bezweckt, die (hier: weitere) Durchführbarkeit des Hauptsacheverfahrens zu sichern, ohne dass der Antragsteller - wie gegebenenfalls bei seiner Überstellung nach Italien noch während der Dauer jenes Verfahrens - Rechtsbeeinträchtigungen befürchten muss, die diesen Zweck gefährden und die nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht mehr verhindert bzw. rückgängig gemacht werden können.

Ebenso Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. März 2012 - 1 B 234/12.A -, juris, Rdn. 19.

Dabei kann hier offenbleiben, ob auf der Grundlage der bislang vorliegenden Erkenntnisse durchgreifende Anhaltspunkte für generelle systemische Mängel des Asylverfahren und/oder der Aufnahmebedingungen in Italien bestehen. Selbst wenn man dies - insoweit zu Lasten der Antragstellers - nicht annähme,

- so etwa Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 19. März 2013 - 6 K 2643/12.A - und Beschluss vom 6. Februar 2013 - 17 L 150/13.A -, jeweils veröffentlicht in juris -

kann es allerdings im Einzelfall aus subjektiven, in der Person des Asylbewerbers liegenden und damit von dem "Konzept der normativen Vergewisserung" bzw. dem "Prinzip des gegenseitigen Vertrauens" von vornherein nicht erfassten Gründen - wenn auch nur vorübergehend - geboten sein, die Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG gemäß § 80 oder § 123 VwGO auszusetzen. Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls kann geben, ob der Antragsteller zu den in Art. 17 Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den

Mitgliedstaaten aufgeführten Personengruppen zählt. Danach gelten als besonders schutzbedürftig Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, jedoch nur unter der Einschränkung nach Abs. 2, dass sie nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 6. Februar 2013 - 17 L 150/13.A -, juris, Rdn. 31 f.

Danach ist hier die Abschiebung des Antragstellers nach Italien deshalb auszusetzen, weil nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen vieles dafür spricht, dass er in diesem Sinne besonders schutzbedürftig ist, ohne dass der erforderliche Schutz in Italien mit der gebotenen Sicherheit gewährleistet wäre.

Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller, wie von ihm geltend gemacht, in Italien aufgrund seiner angeblichen Minderjährigkeit keinen wirksamen Asylantrag hat stellen können. Selbst wenn man insoweit zu Lasten des Antragstellers davon ausgeht, dass er in Italien einen wirksamen Asylantrag gestellt hat, ergibt sich seine besondere Schutzbedürftigkeit aus seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation.

Nach den von dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen - die Antragsgegnerin hat ihre Verwaltungsvorgänge auch im Klageverfahren trotz der entsprechenden Aufforderungen des Gerichts vom 21. Mai 2013 und 18. Juni 2013 bislang noch nicht vorgelegt - leidet er an verschiedenen psychischen Erkrankungen. Ausweislich des Attests der Ärztin für Kinder- und Jugendmedizin sowie Psychotherapie Dr. Majewski vom 23. April 2012 leidet der Antragsteller an einer Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion, einer nicht organischen Schlafstörung und einer akuten Belastungsreaktion. In dem Attest der Rheinischen Kliniken Düsseldorf vom 8. Mai 2013 wird - im Kern hiermit übereinstimmend - diagnostiziert, dass der Antragsteller an einer rezidivierenden depressiven Störung in gegenwärtig mittelgradiger Episode sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. In beiden Attesten wird die aktuelle Behandlungsbedürftigkeit dieser Erkrankungen ausdrücklich festgestellt. Dementsprechend ist der Antragsteller im Sinne der o.g. Kriterien besonders schutzbedürftig.

Dass der Antragsteller die hiernach erforderliche Behandlung seiner psychischen Erkrankung in Italien erlangen könnte, vermag das Gericht auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse derzeit nicht mit der erforderlichen Gewissheit festzustellen. Zwar haben Asylbewerber in Italien Anspruch auf freie medizinische Versorgung und wird ihre Betreuung während des Asylverfahrens grundsätzlich von dem SPRAR-Schutzsystem (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugati), dem System der Aufnahmezentren, gewährleistet. Vorgesehen ist eine spezielle Versorgung und Betreuung, die auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Person eingehen soll.

Auswärtiges Amt, Auskunft vom 20. Januar 2013 an das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Abschnitt 6.1, 7.3 und 8.1.

Allerdings setzt die Inanspruchnahme der freien medizinischen Versorgung durch Asylsuchende voraus, dass diese sich beim Nationalen Gesundheitsdienst (Servizio Sanitario Nazionale) angemeldet haben und ihnen ein Gesundheitsausweis ausgestellt worden ist. Für diese Anmeldung benötigen Ausländer ihren Aufenthaltstitel, ihre Steuernummer, die bei der Einreiseagentur (Agenzia delle Entrate) erhältlich ist, sowie eine feste Adresse, wobei Letztere auch durch die Angabe einer z.B. von der CARITAS angebotenen Sammeladresse belegt werden kann.

Auswärtiges Amt, a.a.O., Abschnitt 6.2; ähnlich borderline-europe e.V., Gutachten für das Verwaltungsgericht Braunschweig, Dezember 2012, S. 53.

Vor allem aber soll es in dem gesamten SPRAR-Schutzsystem in Italien nur 50 Plätze für psychisch Kranke geben und soll eine den besonderen Bedürfnissen psychisch kranker Asylsuchender entsprechende anderweitige Versorgung nicht zu erhalten sein.

borderline-europe e.V., a.a.O., S. 48; dem folgend Verwaltungsgericht Kassel, Beschluss vom 14. Juni 2013 - 3 L 654/13.KS.A - n.v.

Erkenntnisse darüber, dass diese Auskunft unzutreffend wäre und/oder gleichwohl ein Zugang des Antragstellers zu der erforderlichen medizinischen Versorgung gesichert wäre, liegen dem Gericht nicht vor. Ob der Antragsteller darüber hinaus auch deshalb keinen Zugang zu dem Aufnahmesystem SPRAR hätte, weil sein Asylantrag in Italien abgelehnt worden wäre, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Entscheidung. Besteht danach aber die ernste Gefahr, dass die psychischen Erkrankungen des Antragstellers in Italien nicht behandelt würden und er deshalb durch eine Rückführung nach Italien der Gefahr einer weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustands ausgesetzt wäre, liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass seine Situation von dem § 34a Abs. 2 AsylVfG zugrunde liegenden Konzept der normativen Versicherung nicht erfasst wird und diese Bestimmung der Aussetzung seiner Abschiebung mithin ausnahmsweise nicht entgegensteht.

Ebenso für den Fall einer psychischen Erkrankung Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 25. September 2012 - Au 6 K 12.30155-, juris.

Der Antrag ist hiernach nicht nur statthaft und auch im Übrigen zulässig, sondern er ist auch begründet.

Das Gericht kommt im Rahmen der ihm nach § 80 Abs. 5 VwGO obliegenden Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass das private Interesse des Antragstellers, bis zu einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache nicht nach Italien abgeschoben zu werden, höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Abschiebung. Denn jenes Interesse hat gegenüber dem Anspruch des Antragstellers auf einen Schutz entsprechend den im Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbarten Mindeststandards zurückzutreten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn wie hier - wie oben ausgeführt - ins Gewicht fallende Zweifel an der Richtigkeit der ergangenen

Abschiebungsanordnung bestehen und sich angesichts der Schwierigkeit der betroffenen Sach- und Rechtsfragen eine konkrete Prognose für den endgültigen Ausgang des Hauptsacheverfahrens noch nicht treffen lässt.

Überwiegendes Gewicht erlangt das öffentliche Interesse an zeitnaher Durchsetzung der Abschiebung dabei auch nicht vor dem Hintergrund eines etwa drohenden Ablaufs der Rückstellungsfristen des Art. 19 Abs. 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Dublin II- VO. Denn es ist keineswegs sicher, dass es zu einem solchen Ablauf während der Durchführung des Hauptsacheverfahrens kommen wird. Hierzu wird von einigen Gerichten die (gut nachvollziehbare) Auffassung vertreten, dass ausgehend von den vom EuGH in dem Urteil vom 29. Januar 2009 - C-19/08 ("Petrosian u. a.") - , juris, allgemein aufgestellten Grundsätzen auch unter Berücksichtigung des deutschen innerstaatlichen Rechts die betreffenden Fristen erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens beginnen, jedenfalls dann, wenn die Gerichte aufgrund der Annahme eines Ausnahmefalles tatsächlich vorläufigen Rechtsschutz gewähren.

Der weitere Ausspruch betreffend die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde dient der zusätzlichen Sicherung effektiven Rechtsschutzes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Der Streitwert ergibt sich aus § 30 Satz 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Da der Antrag aus den genannten Gründen Erfolg hat, war auch dem Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe zu entsprechen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Dr. Lascho

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

Ausgefertigt

Seif
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle